

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 11 (1955)  
**Heft:** 3-4

**Rubrik:** Um das Frauenstimmrecht im Kanton Bern

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

war dabei von der Erkenntnis geleitet, dass die stark ablehnende Haltung der Stimmberechtigten für eine radikale Lösung in der kurzen Zeit seit der letzten Vernehmlassung sich wohl kaum wesentlich geändert haben werde und dass es ausserdem nicht empfehlenswert wäre, den Frauen die staatsbürgerliche Mitarbeit im gesamten politischen Leben in einem Zuge zu gewährleisten. Die schrittweise Einführung des Frauenstimmrechtes ist aber nicht nur abstimmungstaktisch erfolgssicherer, sondern bietet auch Gelegenheit, auf den verschiedenen Stufen Erfahrungen zu sammeln.

Die Revisionsvorlage fand im Landrat einen günstigen Boden für die Aussprache. Parteipolitisch standen nur die Bauern geschlossen auf der Seite der Gegner, wobei allerdings ihr Vertreter im Regierungsrat sich als überzeugter Befürworter des Frauenstimmrechtes bekannte. In der Abstimmung wurde der Verfassungsentwurf mit 45 zu 12 Stimmen angenommen. Der Regierungsrat hielt es aus taktischen Gründen nicht für ratsam, im gegenwärtigen Stadium die Willensbildung des Volkes mit einer Diskussion darüber zu belasten, wie man sich die stufenweise Einführung des Frauenstimmrechtes in der Praxis vorstelle. In der beratenden Kommission wurde aber trotzdem das Stufenverfahren in den einzelnen Phasen beleuchtet und als erster Schritt die Gewährung des Stimmrechtes auf kantonalem Boden in den Vordergrund gestellt, was in dem zurzeit in Beratung stehenden Wahlgesetz verwirklicht werden könnte. Die folgende Stufe brächte eine Ausdehnung auf Abstimmungen in Gemeindeangelegenheiten. Nach diesen beiden Phasen, die als Zeit staatsbürgerlicher Bewährung der Frauen angesehen werden könnten, würde sich logischerweise zur Vervollständigung der politischen Gleichberechtigung das Zugeständnis des aktiven und passiven Wahlrechtes anschliessen. Im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit hatte der Landrat beschlossen, eine Standesinitiative zur Einführung des Frauenstimmrechtes in der eidgenössischen Gesetzgebung zurückzustellen, bis der Volksentscheid über die kantonale Vorlage erfolgt sei.

NZZ, 18. 3. 55.

---

## Um das Frauenstimmrecht im Kanton Bern

Die Kommission des Grossen Rates, die über die Initiative zugunsten des Frauenstimm- und wahlrechtes in den bernischen Gemeinden\* zu beraten hatte, nahm mit zehn gegen sechs Stimmen den Antrag der Regierung an. Dieser sieht das Fakultativum des Frauenstimm- und -wahlrechtes in den Gemeinden vor. Damit stünde es den Gemeinden frei, dieses Recht einzuführen. Das Initiativkomitee hat die Zusicherung abgegeben, es ziehe das Volksbegehren zurück, wenn der Grosser Rat dem Gegenvorschlag der Regierung zustimme. Dadurch wird die Möglichkeit der Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes in den bernischen Gemeinden geschaffen, wenn der Grosser Rat dem Gegenvorschlag der Regierung ebenfalls zustimmt.

2. 4. 55

\* siehe „Staatsbürgerin“ No. 2, 7/8, 10, 1954